

Satzung

der

Forstbetriebsgemeinschaft

„Nordrach“

September 2021

Die Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft „Nordrach“ vom 21.05.1984 wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2021 durch nachfolgende Fassung ersetzt.

§ 1 Persönlichkeit und Tätigkeit

- 1) **Name:** Forstbetriebsgemeinschaft Nordrach (nachfolgend „FBG“ oder „Forstbetriebsgemeinschaft“ genannt)
- 2) **Sitz:** Nordrach **Kreis:** Ortenaukreis
- 3) **Antragstellung zur Erlangung der Rechtsfähigkeit und der forstpolitischen Anerkennung.**
Die Forstbetriebsgemeinschaft stellt Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit (§ 22 BGB und § 19 BWaldG) und auf Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 16 – 20 Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 BGBL I S. 1037 ff)
- 4) **Geschäftsjahr:** Kalenderjahr
- 5) **Geltung der Vereinsvorschriften des BGB:**
Sofern die Satzung schweigt, gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB über Vereine (§§ 22 – 53 BGB)
- 6) **Zweck:**
Erhaltung des Waldes und Förderung der Forstwirtschaft
- 7) **Aufgabe:**
 - a) Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne
sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
 - b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
 - c) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserung und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
 - d) Bau und Unterhaltung von Wegen
 - e) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung.
 - f) Beantragung und Abwicklung von Förderanträgen und deren Bündelung zu Sammelanträgen
Im Rahmen der Forstlichen Förderung ist der FBG zum Stellen gemeinschaftlicher Anträge oder eines Sammelantrags für mehrere Waldbesitzende berechtigt.
Ziel ist die Sicherung einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder.
Sofern die Förderrichtlinie diese Möglichkeit vorsieht, ist die Einholung einer gesonderten schriftlichen Einverständniserklärung der Mitglieder nicht notwendig.
Ungeachtet dessen steht es jedem Mitglied frei sich an der Sammelantragstellung oder am Stellen gemeinschaftlicher Anträge zu beteiligen.
Die FBG spricht die konkreten Teilnahmen an Sammelanträgen und gemeinschaftlichen Anträgen intern mit den betroffenen Mitgliedern ab.
 - g) Erbringung sonstiger forstlicher Dienstleistungen
 - h) Beschaffung und Einsatz von Forstmaschinen und Gerätschaften.

§ 2 Mitgliedschaft

1) Mitgliedschaft

Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft können alle Waldbesitzer innerhalb des Gebietes der Gemeinschaft auf den Gemarkungen Nordrach werden. Eigentümer von Grundstücken mit anderer Nutzungsart und Angrenzer aus fremden Gemarkungen können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden; ihre Mitgliedschaft und Beitragspflicht ist durch die Mitgliederversammlung zu regeln. Die Mitgliedschaft entsteht anlässlich der Teilnahme an der Gründungsversammlung durch Unterzeichnung der Satzung oder später durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch Eintrag in das Mitgliederverzeichnis; mit der Beitrittserklärung wird auch diese Satzung anerkannt.

2) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung des Mitglieds oder seiner Rechtsnachfolger sowie im Falle der Veräußerung der gesamten der Forstbetriebsgemeinschaft angeschlossenen Waldgrundstücke eines Mitglieds.

Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre auf Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist jedoch frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres möglich.

Der Erbe (bzw. der zur Vertretung bevollmächtigte Angehörige einer Erbengemeinschaft) sowie im Falle der Veräußerung der jeweilige Rechtsnachfolger wird vom Vorstand als Mitglied berufen. Diese Berufung als Mitglied kann abgelehnt werden.

3) Sicherung der Aufgabenerfüllung der Forstbetriebsgemeinschaft:

Der satzungsgemäße Gebrauch der Wege und der technischen Einrichtungen durch die verbleibenden Mitglieder und die sonstigen Wegbenutzungsberechtigten bleibt auch nach Ausscheiden einzelner Mitglieder oder ihrer Rechtsnachfolger unberührt. Mit öffentlichen Förderungsmitteln ganz oder teilweise erworbene Gegenstände gehen in das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft über.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei Kündigung die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (§§ 1018 ff. BGB) zugunsten aller Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft und sonstigen Wegbenutzungsberechtigten zu bewilligen.

4) Zahlung an ausscheidende Mitglieder:

Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger erhalten denjenigen Teil des Eigenkapitals (Reinvermögen) der Forstbetriebsgemeinschaft (festgestellt zum Buchwert) ausbezahlt, der sich aus dem Verhältnis der gesamten Finanzierungseinlagen des betreffenden Mitglieds zu denen aller, der Forstbetriebsgemeinschaft angehörende Mitglieder am Tage vor dem Wirksamwerden des Ausscheidens des betreffenden Mitgliedes ergibt. Die Auszahlung erfolgt am Ende des auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgenden Geschäftsjahres.

Anteile Staatszuschüsse verbleiben der Forstbetriebsgemeinschaft.

§ 3 Vereinsgebiet

Flächenveränderungen (Zu- und Abgänge) sind der Forstbetriebsgemeinschaft unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen. Bei Flächenabgängen bleibt das Mitglied bis zum Eingang der Anzeige gemäß § 17 dieser Satzung zahlungspflichtig.
Das Vereinsgebiet entspricht dem der Gemarkung Nordrach

§ 4 Mitgliederverzeichnis und Stimmrecht

- 1) Das Mitgliederverzeichnis enthält:
 - die Namen der Mitglieder,
 - die Bezeichnung und Größe ihrer zum Gebiet der Forstbetriebsgemeinschaft gehörenden Grundstücke,
 - den Schlüssel für die Kostenverteilung.
- 2) Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme.
- 3) Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es wird vom Vorstand als besondere Anlage geführt und laufend ergänzt. Bei Mitgliederversammlungen ist es zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1) **Rechte der Mitglieder:** Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen der Forstbetriebsgemeinschaft im Rahmen dieser Satzung in Anspruch zu nehmen, Vorschläge zur optimalen Durchführung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu unterbreiten und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das einzelne Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes FBG-Mitglied vertreten lassen.
- 2) **Pflichten der Mitglieder:** Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu fördern und erforderliche Auskünfte zu erteilen (Planung und Organisation der Forstbetriebsgemeinschaft),
 - den Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen,
 - die Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und technischen Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft entsprechend dem der Jahresplanung zugrundeliegenden Arbeitsvolumen einzusetzen bzw. zu benutzen.
- 3) **Rechte und Pflichten der Forstbetriebsgemeinschaft:**

Entfällt

§6 Vereinsstrafen

Bei schuldhaftem Verstoß von Mitgliedern gegen die Mitgliederpflichten können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Bußgelder in Höhe von 20,00 € - 500,00 € auferlegt werden.

§ 7 Organe

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 2 Beiräten.
- Der Geschäftsführer
- Der Kassenverwalter
- Der Schriftführer

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Einberufung der Mitgliederversammlung:

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt; nach Möglichkeit zu Beginn des Geschäftsjahres. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung in den Gemeindeverkündigungsblättern unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Rundschreiben per E-Mail oder Telefax sind auch zugelassen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

2) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Zweck oder die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft. Hierzu ist die Zustimmung von über 75 % der Mitglieder notwendig.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu werden die Mitglieder schriftlich – unter Angabe der Tagesordnung- eingeladen. In dieser 2. Versammlung erfordert die Beschlussfassung eine Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei allen übrigen Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung ist die Zustimmung von 50 % aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft.

4. Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, dessen Stellvertreter und der Beiräte aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Nur Mitglieder der FGB können in den Vorstand der FBG gewählt werden.
5. Wahl des Kassenverwalters auf die Dauer von drei Jahren.
6. Wahl des Schriftführers auf die Dauer von 3 Jahren.
7. Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes und Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch zwei dazu jährlich im Voraus von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder, die nicht zu den Organen der Forstbetriebsgemeinschaft gehören.
8. Beschlussfassung über die Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von Maschinen und Geräten oder über die Inangriffnahme neuer Bauabschnitte.
9. Beschlussfassung über die Beantragung staatlicher Fördermittel.
10. Beschlussfassung über die Neuaufnahme bzw. über den Ausschluss von Mitgliedern und über Anträge der Mitgliederversammlung.
11. Beschlussfassung über die Festsetzung der Beiträge nach § 17 der Satzung.
12. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Geschäftsführers und des Kassenverwalters.
13. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters.

3) Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und von Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4) Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Mitgliederversammlung:

Die für die FBG zuständige Untere Forstbehörde (nachfolgende UFB genannt) kann zu jeder Mitgliederversammlung eingeladen werden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft, die gemäß der Satzung nicht von der Mitgliederversammlung, vom Kassenverwalter oder bei Wegebauten von einem Bauträger (Gemeinde) zu erledigen sind. Die Auslagen werden erstattet.
Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand handelt in Gesamtvertretung. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Geschäftsjahre.
- 2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 1. Vertretung der Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft
 2. Aufsicht über die Führung der Kassengeschäfte
 3. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers
 4. Beschluss über Geschäftsordnung
 5. Einberufung der Mitgliederversammlung
 6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 7. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 8. Erstellung des Jahresberichts
 9. Abschluss von Vorverkaufsverträgen

10. Vergabe und Überwachung der Bauarbeiten bei Wegebauten im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde als Bauträger und im Benehmen mit der UFB.
11. Leitung und Überwachung der Maschinenringe
12. Anschaffung und Förderung von Maschinen und Geräten
13. Beantragung von Fördermitteln
14. Vertretung der Gesellschaftsanteile bei den Beteiligungen der FBG.
15. Beschlussfassung über die Neuaufnahme und Festlegung der Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern gem. §2 Abs. 1 .2

Der Vorstand wird durch den Geschäftsführer unterstützt. Die Aufgaben des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden wahrgenommen. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandschaft zur Beratung und Beschlussfassung anstehender Aufgaben, Fragestellungen und Problemen ein.

§ 10 Aufgaben des Geschäftsführers

Führung der Verwaltungsgeschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft. Die Aufgaben werden im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt. Er muss nicht Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft sein. Auslagen werden ihm erstattet.

§ 11 Aufgaben des Kassenverwalters

- 1) Der Kassenverwalter verwaltet das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft, führt die Zahlungen der FBG aus und erstellt die Rechnungen für die FBG und überwacht die fristgerechten Zahlungseingänge.
- 2) Er muss nicht Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft sein.
- 3) Die Amtszeit des Kassenverwalters beträgt drei Jahre.
- 4) Dem Kassenverwalter werden die Auslagen erstattet.

§ 12 Bauträgerschaft

Entfällt

§ 13

Grundsätze des Wegneubaues

- 1) Grundlage für die Wegneubauten ist eine großräumige Wegbauplanung mit Anschluss an das Straßennetz.
- 2) Die Wegbauplanung und die Kostenvoranschläge werden auf Ansuchen der vom Wegeneubau betroffenen Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft von der UFB im Einvernehmen mit dem Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft und der jeweiligen Gemeinde aufgestellt.
- 3) Die endgültige Linienführung der einzelnen Wege ist den betroffenen Mitgliedern an Ort und Stelle bekannt zu machen.
- 4) Soweit die Bauarbeiten nicht von den Mitgliedern der Forstbetriebsgemeinschaft selbst durchgeführt werden, vergibt sie die UFB (§9, bzw. § 14). Auf Ersuchen der vom Wegeneubau betroffenen Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft überwacht die UFB die Bauausführung.
- 5) Die Wegbaukosten werden auf die vom Wegeneubau betroffenen Mitglieder im Verhältnis der Fläche des Einzugsgebietes des neuen Weges aufgeteilt. Das Einzugsgebiet des neuen Weges legt die UFB fest.
- 6) Jedes Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft ist verpflichtet, die zum Wegeneubau erforderlichen Fläche unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Holzlagerplätze sind möglichst an schlecht bestockten Stellen anzulegen. Für die Zurverfügungstellung dieser Flächen können die betreffenden Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft angemessen entschädigt werden
- 7) Für beim Wegebau anfallendes Steinmaterial, das für den Wegebau benötigt wird, gilt Abs. 7, Satz 1 entsprechend. Muss das Steinmaterial außerhalb der Wegbaufläche gewonnen werden, ist den betroffenen Mitgliedern die Entnahme zu vergüten.

§ 14

Grundsätze der Wegunterhaltung

- 1) Die Kosten für die Unterhaltung des Erschließungsnetzes werden auf die Besitzer der durch das erstellte Wegnetz erschlossene Grundstück nach Fertigstellung eines Wegzuges auf Grund eines vom Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft im Benehmen mit der UFB festgesetzten und von den beteiligten Waldbesitzern gebilligten Verteilungsschlüssel umgelegt.
- 2) Die Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft verpflichten sich, bei Holzhauereiarbeiten die Wege nicht dauerhaft zu sperren, Fahrbahnen, Gräben und Dolen von Reisig, Spänen und groben Steinen zu säubern, an Steilhängen das Holz abzuseilen und entstehenden Schaden unverzüglich zu beseitigen.

§ 15 Finanzierung der Investitionen

Die Wegneu- und Umbaumaßnahmen werden finanziert durch:

- 1) Finanzmittel der einzelnen Mitglieder entsprechend dem Anteil ihrer Forstbetriebsfläche an der Fläche des Einzugsgebietes des betreffenden Projektes.
- 2) Zuschüsse der EU.
- 3) Zuschüsse des Landes, des Bundes oder einer Gemeinde.
- 4) Sonstige Zuschüsse
- 5) Darlehen.

Die Planung der Finanzierung erfolgt bauabschnittsweise.

§ 16 Bildung von Rücklagen

Entfällt

§ 17 Beiträge

Auf die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstiger Kosten wird vorerst verzichtet.

§ 18 Überwachung der Bauarbeiten durch die UFB

Soweit zum Wegneubau staatliche Zuschüsse (EU, Bund, Land) gewährt werden, hat die zuständige Forstbehörde das Recht, die Planung, den Vollzug und die Abrechnung gemäß den jeweiligen Förderungsrichtlinien zu überwachen.

§ 19 Durchfahrtstrecke

Alle Holzabfuhrwege im FBG-Vereinsgebiet dürfen unbeschadet bestehender Rechte Dritter nur von Mitgliedern der Forstbetriebsgemeinschaft und ihren Kunden zu und von den zum Vereinsgebiet gehörenden Grundstücken benützt werden.

Der Vorstand kann die Abfuhr bestimmter Mengen Holz aus außerhalb des Vereinsgebietes gelegenen Waldungen gegen Zahlung einer angemessenen Wegbenutzungsgebühr gestatten.

§ 20 Sperrung und Verkehrssicherung

Bei Holzhauereiarbeiten hat der Waldbesitzer die gefährdete Wegstrecke vorschriftsmäßig durch Warnschilder zu bezeichnen oder bei Bedarf zu sperren.

§ 21 Bekanntmachung

Bekanntmachungen werden den Mitgliedern schriftlich (per E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilt oder durch Veröffentlichung in den Gemeindeverkündigungsblättern bekannt gegeben.

Jedes Mitglied erhält eine Mehrfertigung der Satzung und ein Mitgliederverzeichnis sowie jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung eine Mitteilung über Änderungen des Mitgliederverzeichnisses.

§ 22 Auflösung

- 1) Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft kann beschlossen werden, wenn 75 % der Mitglieder zustimmen. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gilt § 8 Pkt. 2.1.
- 2) Über die Verwendung des Reinvermögens in Zusammenhang mit der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 2, Nr. 4 findet entsprechende Anwendung).

§ 23 Inkrafttreten

Sie Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 25.10.2021 in Kraft.
Die bisherige Satzung vom 21.05.1984 tritt außer Kraft.

Nordrach, den.....

Forstbetriebsgemeinschaft „Nordrach“ Bgm Carsten Erhardt

Anlage: Mitgliederliste